

Beitragsordnung des Vereins MitMachWerk e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am: 26.11.2025

Tritt in Kraft am: 01.01.2026

§ 1 Grundsatz und Rechtsgrundlage

- (1) Zur Deckung der für die Erfüllung der Vereinszwecke entstehenden Kosten erhebt der MitMachWerk e.V. (nachfolgend „Verein“) von seinen Mitgliedern Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragspflichten der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Rechtsgrundlage für diese Beitragsordnung ist § 7 der Vereinssatzung in seiner jeweils gültigen Fassung, der die Mitgliederversammlung zum Erlass und zur Änderung der Beitragsordnung ermächtigt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Beitragsklassen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Anlage zu dieser Beitragsordnung bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen, es steht den Mitgliedern frei, den Betrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen.
- (3) Es werden folgende Beitragsklassen unterschieden:

a) **Ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen ab 13 Jahre):** 5,00 € pro Monat

b) **Ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen bis 12 Jahre):** 5,00 € pro Monat
nur in Verbindung mit einer volljährigen Begleitperson

c) **Familienmitgliedschaft:** 8,00 € pro Monat
umfasst max. 2 Erwachsene und alle zugehörigen minderjährigen Kinder bis 18 Jahre, die unter derselben Adresse gemeldet sind

d) **Fördermitglieder:** mindestens 2,50 € pro Monat

e) **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Bei Eintritt in den Verein wird eine derzeit keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum **01. März** im Voraus fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (3) Zahlung per SEPA-Lastschrift oder Überweisung auf das Vereinskonto.

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug erfolgt Mahnung (Gebühren: 1. Mahnung 2,50 €, 2. Mahnung 5,00 €).
- (2) Rücklastschriftkosten trägt das Mitglied.
- (3) Ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten kann nach vorheriger Mahnung gemäß den Bestimmungen der Satzung zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **01.01.2026** in Kraft und ersetzt frühere Regelungen.

Adorf/Vogtl., den 26.11.2025

.....
(Unterschrift Vorsitzende)

.....
(Unterschrift Stellvertreter)